

**11. Satzung
zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung**

vom

Auf Grund der §§ 4 Absatz 1, 11 und 142 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186) geändert worden ist, der §§ 17 Absatz 1 und 20 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, der §§ 9 Absatz 1, 10 Absatz 1 und 28 des Landesabfallgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 370), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 802, 809) geändert worden ist, sowie des § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Abfallwirtschaftssatzung**

Die Abfallwirtschaftssatzung vom 18. Dezember 1997 (Heidelberger Stadtblatt vom 24. Dezember 1997), die zuletzt durch Satzung vom 20. Dezember 2018 (Heidelberger Stadtblatt vom 27. Dezember 2018) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1 wird folgender Buchstabe e) angefügt:

„e) Abfälle aus Massentierhaltungen, Stallung, Streu, Fäkalien und Exkremente von Tieren aus Tierversuchsanstalten.“

b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Stoffe aus Krankenanstalten, Arztpraxen oder ähnlichen Einrichtungen, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können oder die thermisch behandelt werden müssen.“

c) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, die nicht vom Tierkörperbeseitigungsgesetz erfasst werden (z. B. Versuchstiere, Schlachtabfälle etc.).“

d) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

e) Die bisherige Nummer 4 wird aufgehoben.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Abholfahrzeuge“ die Wörter „nach geltenden Unfallverhütungsvorschriften“ eingefügt.

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für den Transport der Abfalltonnen ist ein Gang von mindestens 1 Meter Breite und für Großraumbehälter von mindestens 1,50 Meter Breite freizuhalten. Führt der Transport durch ein Gebäude, so müssen die Durchgänge mindestens 2 Meter hoch und 1,50 Meter breit sein.“

3. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Abfuhrtage in den einzelnen Gebieten werden von der Stadt festgelegt.“

- b) Absatz 5 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Haben sich die Benutzer für den Teilservice entschieden, sind sie selbst verpflichtet, die Abfallbehälter am Abfuhrtag bis 6 Uhr, frühestens jedoch am Vortag ab 18 Uhr, zur Entleerung an den Bereitstellungsort zu bringen und die entleerten Abfallbehälter unverzüglich nach der Entleerung wieder an ihre Standplätze zurückzustellen.“

- c) Dem Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Andernfalls unterbleibt die Abfuhr bis zum nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin. Der Bereitstellungsort ist der am nächsten zum Grundstück gelegene öffentliche Straßenrand, der mit den Entsorgungsfahrzeugen der Stadt tatsächlich und nach geltenden Unfallverhütungsvorschriften anfahrbar ist, möglichst auf dem Gehweg. Ein regelmäßiger Bereitstellungsort ändert sich gemäß Satz 1, wenn er vorübergehend nicht verfügbar oder eine Straße vorübergehend nicht anfahrbar ist (z. B. wegen einer Baustelle, bei Schnee oder Eisglätte). Zum Bereitstellungsort mit sachlichem Grund ergangene andere Festlegungen der Stadt sind vorrangig zu beachten.“

- d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Ist im Vollservice oder Komfortservice ein Zugang zu den regelmäßigen Standplätzen vorübergehend nicht möglich (z. B. wegen einer Baustelle, bei Schnee oder Eisglätte), sind die Benutzer verpflichtet, die Abfallbehälter am Abfuhrtag bis 6 Uhr, frühestens jedoch am Vortag ab 18 Uhr, zur Entleerung an den Bereitstellungsort zu bringen und die entleerten Abfallbehälter unverzüglich nach der Entleerung wieder zurückzustellen. Andernfalls unterbleibt die Abfuhr bis zum nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin. Für den Bereitstellungsort gilt Absatz 5 Satz 6 bis 8 entsprechend. Die Stadt kann in diesen Fällen vorübergehend gemeinsam zu benutzende Behälter aufstellen.“

- e) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Gebührenpflichtige Abfallsäcke müssen von den Benutzern zugebunden und transportfähig an den Bereitstellungsort gebracht werden. Für den Bereitstellungsort gilt Absatz 5 Satz 6 bis 8 entsprechend. Die Abfallsäcke sind am Abfuhrtag bis 6 Uhr, frühestens jedoch am Vortag ab 18 Uhr, bereitzustellen.“

4. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Sperrmüll ist transportfähig am Abfuhrtag bis 6 Uhr, frühestens jedoch am Vortag ab 18 Uhr vom Nutzer an den Bereitstellungsort zu bringen. Er muss leicht zugänglich sein und gut sichtbar zu ebener Erde liegen. Einzelne Sperrmüllgegenstände dürfen eine Länge von 2 Meter und ein Gewicht von 50 kg nicht überschreiten. Von den Gegenständen darf keine Verletzungsgefahr oder Gefahr der Fahrzeugbeschädigung ausgehen. Die Sperrmüllgegenstände sind getrennt nach Holz, Möbel, Altmetall, Elektrogeräten und sonstigem Sperrmüll bereitzustellen. Die Sperrmüllmenge darf bei jedem Termin nicht mehr als 10 m³ betragen. Bleiben nach der Sperrmüllabfuhr Rückstände und Verschmutzungen auf der öffentlichen Straße zurück, sind diejenigen zu deren Beseitigung verpflichtet, die die Abfuhr beantragt haben. Es ist sicherzustellen, dass Fußgänger und Fahrzeuge nicht behindert werden.“

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Bereitstellungsort ist der am nächsten zum Grundstück gelegene öffentliche Straßenrand, der mit den Entsorgungsfahrzeugen der Stadt tatsächlich und nach geltenden Unfallverhütungsvorschriften anfahrbar ist, möglichst auf dem Gehweg. Ein regelmäßiger Bereitstellungsort ändert sich gemäß Satz 1, wenn er vorübergehend nicht verfügbar oder eine Straße vorübergehend nicht anfahrbar ist (z. B. wegen einer Baustelle). Zum Bereitstellungsort mit sachlichem Grund ergangene andere Festlegungen der Stadt sind vorrangig zu beachten.“

5. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a Christbaumsammlung

Christbäume aus privaten Haushaltungen werden einmal jährlich nach einem öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrplan eingesammelt. Die Christbäume sind ohne Christbaumschmuck (z. B. Lametta) am Abfuhrtag bis 6 Uhr, frühestens jedoch am Vortag der Abholung ab 18 Uhr, an den Bereitstellungsort zu bringen. Für den Bereitstellungsort gilt § 18 Absatz 5 entsprechend. Es ist sicherzustellen, dass Fußgänger und Fahrzeuge nicht behindert werden. Die Länge der Christbäume ist begrenzt auf 2,50 Meter; die Bereitstellung von durch den Benutzer selbst geteilten kürzeren Stücken ist zulässig.“

6. In § 19 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „bei der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen“ durch die Wörter „beim Recyclinghof Oftersheimer Weg“ ersetzt.

7. § 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 18 wird folgende Nummer 19 eingefügt:

„19. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 5 die zu leerenden Abfallbehälter zu früh am Vortag (vor 18 Uhr) zur Entleerung bereitstellt,“

b) Die bisherigen Nummern 19 bis 30 werden die Nummern 20 bis 31.

c) Die neue Nummer 25 erhält folgende Fassung:

„25. entgegen § 18 Abs. 4 Satz 1 Sperrmüll nicht transportfähig oder zu früh am Vortag der Abholung (vor 18 Uhr) zur Abholung bereitstellt oder bereitgestellten Sperrmüll im Gehweg- oder Fahrbahnbereich oder sonst verstreut,“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Heidelberg, den

.....
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister